

391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 6. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Gehaltkassengesetz 1959 geändert wird (Gehaltkassengesetznovelle 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltkassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 ist die Klammer erst nach dem Wort „Dispensanten“ zu schließen.

2. Im Abs. 3 des § 3 haben die Worte „oder als Dispensanten“ zu entfallen.

3. Im Abs. 2 des § 4 haben die Worte „und Dispensanten“ zu entfallen.

4. Die lit. c des Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„c) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltkassenumlage zuzüglich 8 v. H. der Umlage, die für jeden in der Apotheke tätigen vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten zu leisten ist; werden keine vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten in der Apotheke beschäftigt, ist an Stelle des Betrages von 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltkassenumlage 8 v. H. dieser Umlage zu entrichten;“

5. Dem Abs. 2 des § 6 ist eine lit. d folgenden Inhalts anzufügen:

„d) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 0,1 v. H. des Betrages des in ihrer Apotheke im vorangegangenen Kalenderjahr mit den begünstigten Beziehern getätigten

Umsatzes zur Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Gehaltkasse obliegenden Aufgaben.“

6. Im Abs. 1 des § 7 haben die Worte „und für jeden Dispensanten“ zu entfallen.

7. Abs. 1 bis 3 des § 8 haben zu lauten:

„§ 8. (1) Die Nachkommen und Ehegatten eines Mitgliedes der Gehaltkasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als pharmazeutische Fachkraft im Dienst stehen, können auf die Dauer dieses Dienstes auf die Besoldung durch die Gehaltkasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlaß der erstmaligen Anmeldung eines solchen Dienstes bei der Gehaltkasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) Die Vorfahren eines Mitgliedes der Gehaltkasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als pharmazeutische Fachkraft im Dienst stehen, werden für die Dauer dieses Dienstes durch die Gehaltkasse nicht besoldet.

(3) Für jede pharmazeutische Fachkraft, die gemäß Abs. 1 auf die Besoldung durch die Gehaltkasse verzichtet hat, sowie für jeden der im Abs. 2 angeführten Vorfahren hat das der Gehaltkasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörende Mitglied statt der Gehaltkassenumlage monatlich einen Riskenausgleichsbeitrag zu entrichten.“

8. Im Abs. 4 des § 8 sind nach dem Wort „Gehaltkassenumlage“ die Worte „für einen vertretungsberechtigten Apotheker“ einzufügen.

9. Der Abs. 5 des § 8 hat zu entfallen.

10. Der Abs. 6 des § 8 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.

11. Der Abs. 7 des § 8 ist als Abs. 6 zu bezeichnen und hat zu lauten:

„(6) Die Gehaltkasse hat den Riskenausgleichsbeitrag bei jeder Änderung der Gehaltsschemen

oder der Gehaltskassenumlagen neu zu berechnen und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kundzumachen.“

12. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Auf Antrag des Dienstgebers ist ein Vorschreibungsbescheid zu erlassen; der Antrag ist längstens bis zum Ablauf des der Vorschreibung (Abs. 1) folgenden Monats zu stellen.“

13. Dem § 9 ist ein Abs. 7 folgenden Inhalts anzufügen:

„(7) Zu Unrecht entrichtete Zahlungen für Vorschreibungen nach Abs. 1 können innerhalb von drei Jahren nach der Zahlung, sofern sie jedoch durch Nichteinhaltung der Meldevorschriften (§ 10 Abs. 1) entstanden sind, innerhalb eines Jahres zurückfordert werden.“

14. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke (Konzessionsträger, Inhaber, Pächter oder verantwortlicher Leiter oder einer Anstaltsapotheke ist verpflichtet, binnen drei Tagen die Aufnahme und die Beendigung des Dienstes einer pharmazeutischen Fachkraft sowie alle für die Vorschreibung (§ 9 Abs. 1) maßgebenden Tatsachen der Gehaltskasse zu melden.

(2) Die durch Unterlassung einer Meldung oder Erstattung einer dem Dienstausmaß widersprechenden oder sonst unrichtigen Meldung der Gehaltskasse entgangenen Gehaltskassenumlagen, Riskenausgleichsbeiträge und Mitgliedsbeiträge sind nachzuzahlen. Gleichzeitig ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von 6 v. H. der nachzuzahlenden Beträge zu leisten.

(3) Ansprüche im Sinne des Abs. 2 erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis der die Zahlungspflicht begründenden Umstände.“

15. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Der Bemessung der den angestellten vertretungsberechtigten Apothekern und Dispensanten gebührenden Bezüge sind Gehaltsschemen zugrunde zu legen, die 18 Gehaltsstufen zu umfassen haben. Die Entlohnung für Aspiranten hat für die einjährige Dauer der Ausbildung und deren allfälliger Verlängerung aus einem einheitlichen Monatsbezug zu bestehen. Die Gehaltsschemen, die Höhe der Entlohnung, die Höhe der Familienzulagen, die Höhe und die Anzahl der Sonderzahlungen sind vom Vorstand nach Anhörung der Kollektivvertragspartner festzusetzen und kundzumachen.“

16. Die Abs. 4, 5 und 6 des § 12 haben zu lauten:

„(4) Die einem Aspiranten gebührende Entlohnung ist mit mindestens 20 v. H. und höchstens

50 v. H. des Durchschnittes der 18 Gehaltsstufen für vertretungsberechtigte Apotheker festzusetzen.

(5) Die Einreihung in eine Gehaltsstufe hat sich nach den in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapothen als vertretungsberechtigter Apotheker oder Dispensant tatsächlich zurückgelegten und bei der Gehaltskasse gemeldeten Dienstzeiten und nach den für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Zeiträumen zu richten.

(6) Die Vorrückungsfrist in die nächste Gehaltsstufe hat zwei im Volldienst zurückgelegte oder als Volldienst angerechnete Jahre zu betragen.“

17. Im Abs. 1 des § 13 hat der Ausdruck „(Entlohnungs)“ zu entfallen.

18. Im Abs. 2 des § 13 sind die Worte „180 Stunden“ durch die Worte „172 Stunden“ zu ersetzen.

19. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Entgelte für Mehrdienstleistungen (z. B. Überstunden) sowie sonstige kollektivvertraglich vereinbarte Bezugsanteile (z. B. Leiterzulage, Ausgleichszulage, Belastungszulage, Nachtdienstabgeltung u. dgl.) sind vom Dienstgeber selbst zu entrichten. Derartige Ansprüche können nur dem Dienstgeber gegenüber geltend gemacht werden.“

20. Die lit. f des Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„f) Zeiten vor dem 1. April 1951, während deren ein Miteigentümer als pharmazeutische Fachkraft in seiner Apotheke tätig war.“

21. Die lit. c des Abs. 1 des § 16 hat zu laufen:

„c) Zeiten

1. einer wissenschaftlichen, mit der pharmazeutischen Berufsausbildung zusammenhängenden Lehrtätigkeit an Instituten und Laboratorien der österreichischen Universitäten;
2. einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in behördlich autorisierten Untersuchungsanstalten, in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel;
3. einer Tätigkeit als Angestellter der pharmazeutischen Berufskörperschaften und der pharmazeutischen Fachpresse;
4. einer Berufsausbübung als beamteter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke vor dem 1. Juli 1960.“

391 der Beilagen

3

22. Der § 17 hat zu entfallen.

23. Im Abs. 2 des § 23 sind in der lit. b die Worte „24. Lebensjahres“ durch die Worte „26. Lebensjahres“ und in der lit. c die Worte „24. Lebensjahr“ durch die Worte „26. Lebensjahr“ zu ersetzen.

24. Der Abs. 5 des § 23 hat zu lauten:

„(5) Ob ein Kind als versorgt anzusehen ist, hat sich nach den für die Bundesbediensteten geltenden Vorschriften über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltzzulage zu richten.“

25. Die lit. b und c des Abs. 2 des § 24 haben zu lauten:

- „b) nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das ihnen die Kinderzulage gebührt;
- c) den von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehefrau aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltzzulage ist.“

26. Der § 26 ist wie folgt zu ergänzen:

„Eine Frau ist dann als Familienerhalterin anzusehen, wenn das Einkommen des Ehegatten 50 v. H. des Einkommens der Ehegattin nicht übersteigt und unter dem Betrag der ersten Gehaltsstufe eines vertretungsberechtigten Apothekers im Volldienst liegt, oder wenn das gemeinsame Einkommen diesen Betrag nicht erreicht. Wenn beide Ehegatten durch die Gehaltskasse besoldet werden, gebührt die Haushaltzzulage dem in einem höheren Dienstausmaß stehenden, oder bei gleichem Dienstausmaß, dem höher besoldeten Ehepartner.“

27. Im Abs. 1 des § 27 ist der Ausdruck „binnen einem Monat“ jeweils durch den Ausdruck „binnen drei Monaten“ zu ersetzen.

28. Der § 29 ist als § 29 Abs. 1 zu bezeichnen und diesem ein Abs. 2 folgenden Inhalts anzufügen:

„(2) Bei Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 ist dieser, soweit er die Gehaltskassenbesoldung betrifft, durch die Gehaltskasse zu bemessen und auszuzahlen. Dem Dienstgeber ist hiefür die entsprechende Anzahl an Umlagen vorzuschreiben (§ 7 Abs. 5).“

29. Im Abs. 2 des § 31 haben die Worte „mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden“ zu entfallen.

30. Der Abs. 1 des § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Der Anspruch auf Gehalt entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses und erlischt mit Beendigung desselben.“

31. Der § 34 ist als § 34 Abs. 1 zu bezeichnen und diesem ein Abs. 2 folgenden Inhalts anzufügen:

„(2) Bezugsansprüche nach diesem Bundesgesetz verjährten gegenüber der Gehaltskasse nach drei Jahren ab Fälligkeit.“

32. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Die Gehaltskasse ist berechtigt, aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfoonds (§ 49 Abs. 3) einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen an pharmazeutische Fachkräfte, deren Angehörige oder deren Hinterbliebene sowie Studierende der Pharmazie unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu gewähren.“

33. Der Abs. 3 des § 49 hat zu lauten:

„(3) Die Eingänge an Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a, b und c sowie allfällige Überschüsse aus dem Reservefonds sind einem Wohlfahrts- und Unterstützungsfoonds zuzuführen. Aus den Mitteln dieses Fonds sind die im § 35 angeführten Aufgaben zu bestreiten.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich Art. I Z. 15, 17 bis 19, 28, 30 und 31 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Das Gehaltskassengesetz 1959 regelt die Bezeichnung und Auszahlung der Bezüge der in Apotheken tätigen Pharmazeuten, die Rezeptverrechnung der Apotheken mit den Krankenkassen und die Stellenvermittlung der Pharmazeuten. Das Gesetz hat sich in seinem zwölfjährigen Bestand sehr gut bewährt und kann auch heute noch als vorbildlich bezeichnet werden. Die nunmehr notwendig gewordenen Änderungen röhren nicht an der Grundstruktur des Gesetzes, sondern stellen lediglich eine Anpassung an die in der Zwischenzeit veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie eine Berücksichtigung bestimmter, aus der Anwendung des Gesetzes sich ergebende Erfahrungen dar.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1, 2, 3 und 6:

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 221/1971, sind Pharmazeuten, welche die praktische Prüfung für den Apothekerberuf (Tirozinalprüfung oder Vorexamen) abgelegt, aber in der Folge das Pharmaziestudium nicht beendet haben (Dispensanten), in das pharmazeutische Fachpersonal einbezogen worden. Es entspricht daher die Unterscheidung zwischen pharmazeutischen Fachkräften (vertretungsberechtigte Apotheker und Aspiranten) und Dispensanten nicht den nunmehr gegebenen Begriffsbestimmungen. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 7 sind daher terminologisch entsprechend anzupassen.

Zu Z. 4 und 5:

Diese Bestimmungen verfolgen den Zweck, die bisher geübte Praxis der Verwendung der Mitgliedsbeiträge vom Umsatz für die Deckung der Kosten für die Rezeptverrechnungsstelle auch im Gesetz zu verankern und klarzustellen, daß nur die übrigen Mitgliedsbeiträge in den Unterstützungsfoonds fließen.

Zu Z. 7 bis 10:

Durch die Verwendung des Ausdruckes „als pharmazeutische Fachkräfte“ im § 8 Abs. 1 wird

erreicht, daß nunmehr auch die Aspiranten, die im Betrieb ihrer Vorfahren oder eines Elternteiles als Dienstnehmer beschäftigt sind, auf die Besoldung verzichten können. Bisher war diese Möglichkeit nur für vertretungsberechtigte Apotheker und Dispensanten eingeräumt, obwohl auch Aspiranten in der Regel in einem Angestelltenverhältnis stehen. Es sollen ihnen nunmehr hinsichtlich der Entlohnung die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie sie schon bisher die vertretungsberechtigten Apotheker und Dispensanten hatten.

Zu Z. 11:

Die geltende Fassung des § 8 Abs. 7 bereitet in ihrer Anwendung deshalb Schwierigkeiten, weil eine genaue Vorausberechnung des Riskenausgleichsbeitrages für das kommende Kalenderjahr bei den ständig eintretenden und in ihrem Ausmaß nicht voraussehbaren Gehaltsänderungen nicht möglich ist. Dieser Mangel wird nunmehr behoben.

Zu Z. 12 und 13:

Im § 9 werden nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit Fristen eingeführt, innerhalb welcher der Dienstgeber einen Vorschreibungsbescheid verlangen und Rückforderungsansprüche an die Gehaltskasse für zu Unrecht erbrachte Leistungen stellen kann.

Zu Z. 14:

Diese Bestimmungen beinhalten eine notwendige Erweiterung der Vorschriften über das Meldewesen. Die Meldeverpflichtung, wie sie derzeit im § 10 Abs. 1 enthalten ist, erfaßt nur die Aufnahme und die Beendigung des Dienstes einer pharmazeutischen Fachkraft. Es gibt jedoch noch eine Reihe von weiteren für die Vorschreibung relevanten Tatbeständen, wie z. B. das Dienstausmaß, die Diensteigenschaft, Rechtsbeziehungen zum Dienstgeber, Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber und anderes. Auch die im § 10 Abs. 2 bisher enthaltenen Tatbestände erfassen nicht alle Möglichkeiten einer unrichtigen Meldung. Im § 10 Abs. 3 wird die Verjährungsfrist an die Fristen der §§ 9 Abs. 7 und 34 angepaßt.

391 der Beilagen

5

Zu Z. 15 bis 17:

Diese Bestimmungen haben eine Anpassung des Gesetzestextes an die Situation zum Gegenstand, die durch den Wegfall der Entlohnungsstufen für Aspiranten (Verordnung BGBL. Nr. 221/1971) entstanden ist. Die Kollektivvertragspartner „Pharmazeutischer Reichsverband für Österreich“ und „Österreichischer Apothekerverband“ sind übereingekommen, mit der Verkürzung der Aspirantenausbildung auf ein Jahr eine gleichbleibende Entlohnung festzusetzen, welche dem Durchschnitt der bisherigen vier Entlohnungsstufen entspricht. Diese Vorgangsweise erscheint zweckmäßig und wird daher in das Gesetz übernommen. Daß nunmehr zur Bemessung der Aspirantenentlohnung an Stelle der Umlage der Durchschnitt der 18 Gehaltsstufen herangezogen werden soll, hat seinen Grund darin, daß in der Umlage für den vertretungsberechtigten Apotheker Beträge enthalten sein können, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besoldung stehen.

Zu Z. 18:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Anpassung des Gesetzestextes an die derzeit geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen, wonach die regelmäßige Arbeitszeit für im Volldienst stehende pharmazeutische Fachkräfte wöchentlich 40 Stunden beträgt. Bei Eintreten eines kollektivvertragslosen Zustandes würde ohne Änderung des § 13 Abs. 2 die Dienstzeit für einen angestellten Apotheker im Volldienst monatlich auf 180 Stunden erhöht werden.

Zu Z. 19:

Die derzeit geltende Bestimmung des § 14 Abs. 1 umfaßt nicht den Fall, daß ein angestellter Apotheker durch zwei Dienstverhältnisse im Teil-dienst das Ausmaß eines Volldienstes überschreiten kann, ohne daß ihm von Seite eines der Dienstgeber eine Mehrdienstabgeltung gebührt. Nunmehr wird eine allgemein gültige Formulierung geschaffen, wobei auch der Katalog der Entgelte für Dienstleistungen besonderer Art auf den letzten Stand gebracht wird.

Zu Z. 20:

Diese Bestimmung dient der Erreichung einer einheitlichen Textierung.

Zu Z. 21:

Diese Bestimmung beinhaltet eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende Aufzählung der Tätigkeiten, die in der derzeitigen Fassung des § 16 Abs. 1 lit. c nur durch den Hinweis auf die — inzwischen aufgehobene — Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, RGBl. Nr. 360, enthalten waren. Zu-

sätzlich wird die Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten der Berufsausübung als beamteter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke vor dem 1. Juli 1960 aufgenommen.

Zu Z. 22:

Die gegenwärtige Bestimmung des § 17 soll entfallen, da sie zu großen Härten geführt hat.

Zu Z. 23 bis 27:

Die Bestimmungen über die Familienzulagen sind den entsprechenden Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956 für die Bundesbediensteten nachgebildet. Die grundlegenden Änderungen der Vorschriften über die Haushaltszulage durch die 19. Gehaltsgesetznovelle, BGBL. Nr. 198/1969, führten für die Gehaltskasse zu Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Begriffe „unversorgt“ und „Familienerhalter“. Die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes sollen daher an die nunmehr für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften angeglichen werden. Dabei wird im Interesse der Dienstnehmer auch die Frist für die Meldeverpflichtung verlängert.

Zu Z. 28:

Diese Bestimmung bezweckt eine Klarstellung der Erfüllung von Abfertigungsansprüchen nach dem Angestelltengesetz durch die Gehaltskasse.

Zu Z. 29:

Durch diese Bestimmung wird das $\frac{2}{3}$ Quorum bei Beschlüssen des Vorstandes der Gehaltskasse für die Genehmigung von Gehaltsvorschüssen als nicht notwendig beseitigt.

Zu Z. 30:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, daß die Dauer des Bezugsanspruches sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richtet und nicht mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantrittes beginnt.

Zu Z. 31:

Analog der Regelung im § 9 Abs. 7 wird durch diese Bestimmung eine Verjährungsfrist für die Ansprüche nach dem Gehaltsgesetz eingeführt.

Zu Z. 32:

Die derzeitige Fassung des § 35, demzufolge Zuwendungen aus dem Unterstützungs-fonds nur „bedürftigen“ Pharmazeuten, deren Angehörigen oder den Hinterbliebenen, oder zur Verhinderung des Eintrittes eines wirtschaftlichen Notstandes gewährt werden konnten, erwies sich als zu eng. Vor allem auf dem Gebiete der Altersversorgung, wozu die Mittel des Unterstützungs-

fonds im überwiegenden Ausmaß verwendet werden, um den Pensionisten des Apothekerstandes eine den Aktivbezügen angemessene Altersversorgung zu sichern, kann nicht generell jeder Bezieher eines Pensionszuschusses oder eines Härteausgleiches als „bedürftig“ im eigentlichen Sinne angesehen werden. Da die Gehaltskasse die Aufgaben der Altersversorgung für Angehörige des Apothekerberufes übernommen hat, wie sie analoge Einrichtungen der Kammern anderer freier Berufe haben, soll dies auch im Gesetz deutlicher zum Ausdruck kommen.

Durch Anlehnung an den im § 2 Abs. 2 lit. f des Apothekerkammergezes, BGBL. Nr. 152/1947, verwendeten Ausdruck „Wohlfahrts- und Unterstützungsseinrichtung“ soll die Möglichkeit

der Leistungen des Wohlfahrts- und Unterstützungslands auf eine breitere Basis gestellt und damit das bestehende System einer zusätzlichen Altersversorgung für Pharmazeuten im Rahmen des Wohlfahrts- und Unterstützungslands auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Zu Z. 33:

Diese Bestimmung wird durch die Neuaufnahme der lit. d im § 6 notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Novelle entstehen dem Bund keinerlei Aufwendungen in finanzieller oder personeller Hinsicht.

Gegenüberstellung

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes 1959, die durch die Gehaltskassengesetznovelle 1972 geändert werden sollen

Derzeit geltende Fassung

Im Entwurf vorgesehene Fassung

1. § 3 Abs. 2:

„(2) Mitglieder der Gehaltskasse sind alle in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapothen tätigen pharmazeutischen Fachkräfte (vertretungsberechtigte Apotheker, Aspiranten) und Dispensanten sowie die durch ein Mandat
..... (bleibt unverändert)
..... vorliegen.“

§ 3 Abs. 2:

„(2) Mitglieder der Gehaltskasse sind alle in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapothen tätigen pharmazeutischen Fachkräfte (vertretungsberechtigte Apotheker, Aspiranten und Dispensanten) sowie die durch ein Mandat
..... (bleibt unverändert)
..... vorliegen.“

2. § 3 Abs. 3:

„(3) Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber sind alle physischen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes die Berechtigung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke besitzen und diese Berechtigung auch ausüben, sowie die Miteigentümer solcher Apotheken, insofern diese in ihrer Apotheke als pharmazeutische Fachkräfte oder als Dispensanten tätig sind; im Falle der Verpachtung einer öffentlichen Apotheke tritt an Stelle der Berechtigten und der Miteigentümer der Pächter.“

§ 3 Abs. 3:

„(3) Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber sind alle physischen und juristischen Personen, die nach den Bestimmungen des Apothekengesetzes die Berechtigung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstaltsapotheke besitzen und diese Berechtigung auch ausüben, sowie die Miteigentümer solcher Apotheken, insofern diese in ihrer Apotheke als pharmazeutische Fachkräfte tätig sind; im Falle der Verpachtung einer öffentlichen Apotheke tritt an Stelle der Berechtigten und der Miteigentümer der Pächter.“

3. § 4 Abs. 2:

„(2) Die Mitgliedschaft
..... (bleibt unverändert)
Betriebes. Jedoch bleiben stellenlos gewordene pharmazeutische Fachkräfte und Dispensanten weiterhin Mitglieder, wenn und solange sie auf ihren Antrag von der Gehaltskasse als stellen-
suchend geführt werden.“

§ 4 Abs. 2:

„(2) Die Mitgliedschaft
..... (bleibt unverändert)
Betriebes. Jedoch bleiben stellenlos gewordene pharmazeutische Fachkräfte weiterhin Mitglieder, wenn und solange sie auf ihren Antrag von der Gehaltskasse als stellen-
suchend geführt werden.“

391 der Beilagen

7

4. § 6 Abs. 2 lit. c:

„c) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage zuzüglich 8 v. H. der Umlage, die für jeden in der Apotheke tätigen vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten zu leisten ist, sowie 0,1 v. H. des Betrages des in ihrer Apotheke im vorangegangenen Kalenderjahr mit den begünstigten Beziehern getätigten Umsatzes. Werden keine vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten in der Apotheke beschäftigt, ist an Stelle des Betrages von 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage 8 v. H. dieser Umlage zu entrichten.“

5.

§ 6 Abs. 2 lit. c:

„c) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage zuzüglich 8 v. H. der Umlage, die für jeden in der Apotheke tätigen vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten zu leisten ist; werden keine vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten in der Apotheke beschäftigt, ist an Stelle des Betrages von 1 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage 8 v. H. dieser Umlage zu entrichten;“

6. § 7 Abs. 1:

„(1) Die Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber haben für jede in ihrer Apotheke auf Grund eines Dienstvertrages angestellte pharmazeutische Fachkraft und für jeden Dispensanten monatlich eine Umlage an die Gehaltskasse zu entrichten.“

7. § 8 Abs. 1 bis 3:

„(1) Die Nachkommen eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke im pharmazeutischen Dienst stehen, können für die Dauer dieser Tätigkeit auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlaß der erstmaligen Anmeldung bei der Gehaltskasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) Die Vorfahren eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke im pharmazeutischen Dienst stehen, werden für die Dauer dieser Tätigkeit durch die Gehaltskasse nicht besoldet.

(3) Für jeden Nachkommen, der auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichtet hat, sowie für jeden der im Abs. 2 angeführten Vor-

§ 6 Abs. 2 lit. d:

„d) bei Mitgliedern in der Abteilung der Dienstgeber, ausgenommen die Miteigentümer, 0,1 v. H. des Betrages des in ihrer Apotheke im vorangegangenen Kalenderjahr mit den begünstigten Beziehern getätigten Umsatzes zur Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Gehaltskasse obliegenden Aufgaben.“

§ 7 Abs. 1:

„(1) Die Mitglieder der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber haben für jede in ihrer Apotheke auf Grund eines Dienstvertrages angestellte pharmazeutische Fachkraft monatlich eine Umlage an die Gehaltskasse zu entrichten.“

§ 8 Abs. 1 bis 3:

„(1) Die Nachkommen und Ehegatten eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als pharmazeutische Fachkraft im Dienst stehen, können auf die Dauer dieses Dienstes auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichten. Die Verzichtserklärung ist schriftlich aus Anlaß der erstmaligen Anmeldung eines solchen Dienstes bei der Gehaltskasse abzugeben; sie ist unwiderruflich.

(2) Die Vorfahren eines Mitgliedes der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber, die in dessen Apotheke als pharmazeutische Fachkraft im Dienst stehen, werden für die Dauer dieses Dienstes durch die Gehaltskasse nicht besoldet.

(3) Für jede pharmazeutische Fachkraft, die gemäß Abs. 1 auf die Besoldung durch die Gehaltskasse verzichtet hat, sowie für jeden der im

fahren hat das der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörende Mitglied statt der Gehaltskassenumlage monatlich einen Riskenausgleichsbeitrag zu entrichten.“

8. § 8 Abs. 4:

„(4) Die Zahlung des Riskenausgleichsbeitrages für die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen entfällt, wenn die monatlichen Gehaltsbezüge, die ihnen bei Besoldung durch die Gehaltskasse nach diesem Bundesgesetz gebühren würden, die Höhe der Gehaltskassenumlage erreichen oder überschreiten.“

9. § 8 Abs. 5:

„(5) Auf den Ehegatten eines der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörigen Mitgliedes, der in dessen Apotheke im pharmazeutischen Dienst tätig ist, sind die Bestimmungen der Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

10. § 8 Abs. 6:

„(6) Der Riskenausgleichsbeitrag
..... (bleibt unverändert)
..... Riskenausgleichsbeitrag.“

11. § 8 Abs. 7:

„(7) Die Gehaltskasse hat den Riskenausgleichsbeitrag jeweils im Monat Dezember für das folgende Jahr zu berechnen und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kundzumachen.“

12. § 9 Abs. 2:

„(2) Auf Verlangen ist dem Dienstgeber ein Vorschreibungsbescheid zu erteilen.“

13.

14. § 10:

„§ 10. (1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke (Konzessionsträger, Inhaber, Pächter oder verantwortlicher Leiter) oder einer Anstaltsapotheke ist verpflichtet, der Gehaltskasse binnen drei Tagen die Aufnahme und die Beendigung der Tätigkeit einer pharmazeutischen Fachkraft sowie eines Dispensanten zu melden.

(2) Wird eine Anmeldung unterlassen oder eine dem tatsächlichen Dienstausmaß widersprechende

Abs. 2 angeführten Vorfahren hat das der Gehaltskasse in der Abteilung der Dienstgeber angehörende Mitglied statt der Gehaltskassenumlage monatlich einen Riskenausgleichsbeitrag zu entrichten.“

§ 8 Abs. 4:

„(4) Die Zahlung des Riskenausgleichsbeitrages für die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen entfällt, wenn die monatlichen Gehaltsbezüge, die ihnen bei Besoldung durch die Gehaltskasse nach diesem Bundesgesetz gebühren würden, die Höhe der Gehaltskassenumlage für einen vertretungsberechtigten Apotheker erreichen oder überschreiten.“

Entfällt.

§ 8 Abs. 5:

„(5) Der Riskenausgleichsbeitrag
..... (entspricht dem früheren § 8 Abs. 6)
..... Riskenausgleichsbeitrag.“

§ 8 Abs. 6:

„(6) Die Gehaltskasse hat den Riskenausgleichsbeitrag bei jeder Änderung der Gehaltsschemen oder der Gehaltskassenumlagen neu zu berechnen und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kundzumachen.“

§ 9 Abs. 2:

„(2) Auf Antrag des Dienstgebers ist ein Vorschreibungsbescheid zu erlassen; der Antrag ist längstens bis zum Ablauf des der Vorschreibung (Abs. 1) folgenden Monats zu stellen.“

§ 9 Abs. 7:

„(7) Zu Unrecht entrichtete Zahlungen für Vorschreibungen nach Abs. 1 können innerhalb von drei Jahren nach der Zahlung, sofern sie jedoch durch Nichteinhaltung der Meldevorschriften (§ 10 Abs. 1) entstanden sind, innerhalb eines Jahres zurückgefordert werden.“

§ 10:

„§ 10. (1) Der Leiter einer öffentlichen Apotheke (Konzessionsträger, Inhaber, Pächter oder verantwortlicher Leiter) oder einer Anstaltsapotheke ist verpflichtet, binnen drei Tagen die Aufnahme und die Beendigung des Dienstes einer pharmazeutischen Fachkraft sowie alle für die Vorschreibung (§ 9 Abs. 1) maßgebenden Tat- sachen der Gehaltskasse zu melden.

(2) Die durch Unterlassung einer Meldung oder Erstattung einer dem Dienstausmaß widerspre-

391 der Beilagen

9

Meldung erstattet, so sind die der Gehaltskasse hiedurch entgangenen Gehaltskassenumlagen, Riskenausgleichsbeiträge und Mitgliedsbeiträge nachzuzahlen. Gleichzeitig ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von 6 v. H. der nachzuzahlenden Beträge zu leisten.

(3) Ansprüche im Sinne des Abs. 2 erlöschen mit Ablauf von sechs Jahren nach Kenntnis der die Zahlungspflicht begründenden Umstände.“

15. § 12 Abs. 1:

„(1) Der Bemessung der den angestellten Pharmazeuten gebührenden Bezüge sind Gehalts(Entlohnungs)schemen zugrunde zu legen. Die Gehaltsschemen für vertretungsberechtigte Apotheker und Dispensanten haben 18 Gehaltsstufen zu umfassen, das Entlohnungsschema für Aspiranten hat aus vier Entlohnungsstufen zu bestehen. Die Gehalts(Entlohnungs)schemen, die Höhe der Familienzulagen sowie die Höhe und Anzahl der Sonderzahlungen sind vom Vorstand nach Anhörung der Kollektivvertragspartner festzusetzen und kundzumachen.“

16. § 12 Abs. 4, 5 und 6:

„(4) Die einem Aspiranten gebührende Entlohnung ist mit mindestens 20 v. H. und höchstens 50 v. H. der für einen im Volldienst stehenden vertretungsberechtigten Apotheker monatlich zu entrichtenden Gehaltskassenumlage (§ 7 Abs. 2) festzusetzen.

(5) Die Einreihung in eine Gehalts(Entlohnungs)stufe hat sich nach den in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapothen als vertretungsberechtigter Apotheker, Dispensant oder Aspirant tatsächlich zurückgelegten und bei der Gehaltskasse gemeldeten Dienstzeiten und bei vertretungsberechtigten Apothekern und Dispensanten außerdem nach den für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Zeiträumen (§§ 15 bis 21) zu richten.

(6) Die Vorrückungsfrist in die nächsthöhere Gehaltsstufe hat zwei im Volldienst zurückgelegte oder als Volldienst angerechnete Jahre, die Vorrückungsfrist in die nächsthöhere Entlohnungsstufe ein Halbjahr zu betragen.“

17. § 13 Abs. 1:

„(1) Die in den Gehalts(Entlohnungs)schemen angeführten Bezüge haben sich auf das jeweils als Volldienst geltende Dienstausmaß und auf einen vollen Kalendermonat ohne Rücksicht auf die tatsächliche Anzahl der Tage zu beziehen.“

18. § 13 Abs. 2:

„(2) Die Festsetzung des Dienstausmaßes des Volldienstes (10/10-Dienst) bleibt der kollektivvertraglichen Regelung vorbehalten; besteht kein

chenden oder sonst unrichtigen Meldung der Gehaltskasse entgangenen Gehaltskassenumlagen, Riskenausgleichsbeiträge und Mitgliedsbeiträge sind nachzuzahlen. Gleichzeitig ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von 6 v. H. der nachzuzahlenden Beträge zu leisten.

(3) Ansprüche im Sinne des Abs. 2 erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Kenntnis der die Zahlungspflicht begründenden Umstände.“

§ 12 Abs. 1:

„(1) Der Bemessung der den angestellten vertretungsberechtigten Apothekern und Dispensanten gebührenden Bezüge sind Gehaltsschemen zugrunde zu legen, die 18 Gehaltsstufen zu umfassen haben. Die Entlohnung für Aspiranten hat für die einjährige Dauer der Ausbildung und deren allfälliger Verlängerung aus einem einheitlichen Monatsbezug zu bestehen. Die Gehaltsschemen, die Höhe der Entlohnung, die Höhe der Familienzulagen, die Höhe und die Anzahl der Sonderzahlungen sind vom Vorstand nach Anhörung der Kollektivvertragspartner festzusetzen und kundzumachen.“

§ 12 Abs. 4, 5 und 6:

„(4) Die einem Aspiranten gebührende Entlohnung ist mit mindestens 20 v. H. und höchstens 50 v. H. des Durchschnittes der 18 Gehaltsstufen für vertretungsberechtigte Apotheker festzusetzen.

(5) Die Einreihung in eine Gehaltsstufe hat sich nach den in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapothen als vertretungsberechtigter Apotheker oder Dispensant tatsächlich zurückgelegten und bei der Gehaltskasse gemeldeten Dienstzeiten und nach den für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Zeiträumen zu richten.

(6) Die Vorrückungsfrist in die nächste Gehaltsstufe hat zwei im Volldienst zurückgelegte oder als Volldienst angerechnete Jahre zu betragen.“

§ 13 Abs. 1:

„(1) Die in den Gehaltsschemen angeführten Bezüge (bleibt unverändert) zu beziehen.“

§ 13 Abs. 2:

„(2) Die Festsetzung (bleibt unverändert) vorbehalten; besteht kein Kollektivver-

Kollektivvertrag, so hat als Volldienst eine monatliche Dienstleistung von 180 Stunden, bezogen auf den mit 30 Tagen angenommenen Monat, zu gelten.“

19. § 14 Abs. 1:

„(1) Entgelte für Dienstleistungen, die über das im § 13 Abs. 2 angeführte Ausmaß des Volldienstes hinausgehen, sowie Entgelte für Dienstleistungen besonderer Art (zum Beispiel Leiterzulagen, Belastungszulagen u. dgl.) sind vom Dienstgeber selbst zu entrichten. Derartige Ansprüche können nur dem Dienstgeber gegenüber geltend gemacht werden.“

20. § 15 Abs. 2 lit. f:

„f) Zeiten vor dem 1. April 1951, während deren eine pharmazeutische Fachkraft oder ein Dispensant als Miteigentümer in seiner Apotheke tätig war.“

21. § 16 Abs. 1 lit. c:

„c) die im § 1 P. 1, 3, 8 und 9 der Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, RGBl. Nr. 360, betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1923, BGBI. Nr. 6/1924, angeführten Beschäftigungen;“

22. § 17:

„§ 17. Um die Anrechnung der im § 15 Abs. 2 und im § 16 genannten Zeiten haben die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmer binnen Jahresfrist nach Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes schriftlich anzusuchen. Ansonsten ist binnen Jahresfrist vom Tage der erstmaligen Anmeldung bei der Gehaltskasse an gerechnet schriftlich anzusuchen.“

23. § 23 Abs. 2 lit. b und c:

„b) längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn das Kind wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat,

§ 14 Abs. 1:

„(1) Entgelte für Mehrdienstleistungen (zum Beispiel Überstunden) sowie sonstige kollektivvertraglich vereinbarte Bezugsanteile (zum Beispiel Leiterzulage, Ausgleichszulage, Belastungszulage, Nachtdienstabgeltung u. dgl.) sind vom Dienstgeber selbst zu entrichten. Derartige Ansprüche können nur dem Dienstgeber gegenüber geltend gemacht werden.“

§ 15 Abs. 2 lit. f:

„f) Zeiten vor dem 1. April 1951, während deren ein Miteigentümer als pharmazeutische Fachkraft in seiner Apotheke tätig war.“

§ 16 Abs. 1 lit. c:

„c) Zeiten

1. einer wissenschaftlichen, mit der pharmazeutischen Berufsausbildung zusammenhängenden Lehrtätigkeit an Instituten und Laboratorien der österreichischen Universitäten;
2. einer pharmazeutisch-fachlichen Tätigkeit in behördlich autorisierten Untersuchungsanstalten, in der inländischen pharmazeutischen Industrie oder im inländischen pharmazeutischen Großhandel;
3. einer Tätigkeit als Angestellter der pharmazeutischen Berufskörperschaften und der pharmazeutischen Fachpresse;
4. einer Berufsausübung als beamteter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder einer Anstalsapotheke vor dem 1. Juli 1960;“

Entfällt.

§ 23 Abs. 2 lit. b und c:

„b) längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn (bleibt unverändert) hat,

391 der Beilagen

11

c) über das vollendete 24. Lebensjahr für einen angemessenen Zeitraum, wenn
 (bleibt unverändert) konnte.“

24. § 23 Abs. 5:

„(5) Ob ein Kind als unversorgt anzusehen ist, ist nach den jeweils für die Bundesbediensteten geltenden Vorschriften zu beurteilen.“

25. § 24 Abs. 2 lit. b und c:

- „b) verwitweten von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalt dieses Dienstnehmers oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;
- c) geschiedenen von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkt der Scheidung zum Haushalt des Dienstnehmers oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn der geschiedene von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.“

26. § 26:

„§ 26. Verheirateten von der Gehaltskasse besoldeten weiblichen Dienstnehmern gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.“

27. § 27 Abs. 1:

„(1) Der von der Gehaltskasse besoldete Dienstnehmer ist verpflichtet, jede Tatsache, die für den Anfall und die Einstellung von Familienzulagen von Bedeutung ist, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis der Gehaltskasse unter Vorlage der entsprechenden Belege bekanntzugeben.“

c) über das vollendete 26. Lebensjahr für
 (bleibt unverändert) konnte.“

§ 23 Abs. 5:

„(5) Ob ein Kind als versorgt anzusehen ist, hat sich nach den für die Bundesbediensteten geltenden Vorschriften über den Anspruch auf Steigerungsbeträge zum Grundbetrag der Haushaltzulage zu richten.“

§ 24 Abs. 2 lit. b und c:

- „b) nichtverheirateten, von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das ihnen die Kinderzulage gebührt;
- c) den von der Gehaltskasse besoldeten Dienstnehmern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehefrau aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltzulage ist.“

§ 26:

„§ 26. Verheirateten von der Gehaltskasse besoldeten weiblichen Dienstnehmern gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind. Eine Frau ist dann als Familienerhalterin anzusehen, wenn das Einkommen des Ehegatten 50 v. H. des Einkommens der Ehegattin nicht übersteigt und unter dem Betrag der ersten Gehaltsstufe eines vertretungsberechtigten Apothekers im Volldienst liegt, oder wenn das gemeinsame Einkommen diesen Betrag nicht erreicht. Wenn beide Ehegatten durch die Gehaltskasse besoldet werden, gebührt die Haushaltzulage dem in einem höheren Dienstausmaß stehenden, oder bei gleichem Dienstausmaß, dem höher besoldeten Ehepartner.“

§ 27 Abs. 1:

„(1) Der von der Gehaltskasse
 (bleibt unverändert) von Bedeutung ist, binnen drei Monaten nach Eintritt
 (bleibt unverändert) hat binnen drei Monaten
 (bleibt unverändert) bekanntzugeben.“

28. § 29:

„§ 29. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen des Angestellten gesetzes, BGBl. Nr. 292/1921.“

§ 29:

„§ 29. (1) Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach den Bestimmungen des Angestellten gesetzes, BGBl. Nr. 292/1921.

(2) Bei Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 ist dieser, soweit er die Gehaltskassenbesoldung betrifft, durch die Gehaltskasse zu bemessen und auszuzahlen. Dem Dienstgeber ist hiefür die entsprechende Anzahl an Umlagen vorzuschreiben (§ 7 Abs. 5).“

29. § 31 Abs. 2:

„(2) Eine weitergehende Begünstigung bei der Bewilligung von Vorschüssen kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Vorstandes der Gehaltskasse gewährt werden. Hiebei (bleibt unverändert) festzusetzen.“

§ 31 Abs. 2:

„(2) Eine weitergehende Begünstigung bei der Bewilligung von Vorschüssen kann auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der Gehaltskasse gewährt werden. Hiebei (bleibt unverändert) festzusetzen.“

30. § 32 Abs. 1:

„(1) Der Anspruch auf den Gehalt beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.“

§ 32 Abs. 1:

„(1) Der Anspruch auf Gehalt entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses und erlischt mit Beendigung desselben.“

31. § 34:

„§ 34. Ansprüche gegen die Gehaltskasse (bleibt unverändert) zu legen.“

§ 34:

„§ 34. (1) Ansprüche gegen die Gehaltskasse (bleibt unverändert) zu legen.

(2) Bezugsansprüche nach diesem Bundesgesetz verjährten gegenüber der Gehaltskasse nach drei Jahren ab Fälligkeit.“

32. § 35:

„§ 35. Nach Maßgabe der hiefür vorhandenen Mittel (§ 49 Abs. 3) kann die Gehaltskasse bedürftigen Pharmazeuten, deren Angehörigen oder den Hinterbliebenen nach Pharmazeuten Zuwendungen gewähren. Desgleichen können Zuwendungen zur Verhütung des Eintrittes eines wirtschaftlichen Notstandes gewährt werden.“

§ 35:

„§ 35. Die Gehaltskasse ist berechtigt, aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds (§ 49 Abs. 3) einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen an pharmazeutische Fachkräfte, deren Angehörige oder deren Hinterbliebene sowie Studierende der Pharmazie unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu gewähren.“

33. § 49 Abs. 3:

„(3) Die Eingänge an Mitgliedsbeiträgen sowie allfällige Überschüsse aus dem Reservefonds sind einem Unterstützungsfonds zuzuführen. Aus den Mitteln dieses Fonds sind die im § 35 angeführten Aufgaben zu bestreiten.“

§ 49 Abs. 3:

„(3) Die Eingänge an Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a, b und c sowie allfällige Überschüsse aus dem Reservefonds sind einem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds zuzuführen. Aus den Mitteln dieses Fonds sind die im § 35 angeführten Aufgaben zu bestreiten.“